

✓  
12.2.2022

Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 069 B+G

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 02/2021 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 04/2022 die Examsklausuren schreiben werde.

Landgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Herrn Anton Müller, Hafeneck 23,  
20457 Hamburg,

Klägers und Widerklagter,

und Herrn Christian Eggers, Eppendorfer  
Hauptstr. 12, 20257 Hamburg,

Drittwidderklagter,

Prozeßanwältin: Frau Dr. Südhoff,  
Gewerkgasse 7, 20099 Hamburg,

gegen

Frau Brigitte Jung, Brunnenstr. 25,  
21031 Hamburg,

Becklage und Widerklage,

hat das Landgericht Hamburg, Zivil-  
kammer 8, durch die Richterin am  
Landgericht Hohenstein als Einzel-  
richterin aufgrund der mündlichen Ver-  
handlung vom 21.03.2017 für  
Recht erkannt.

1. Die Zwangsausstiegung aus der  
Urkunde des Notars Dr. Hermann Boer  
vom 26.06.2014 (UR-Nr. 387/14)  
wird wegen eines Betruges von  
6.000 € für unzulässig erklärt.  
Im Übrigen wird die Klage ab-  
gewiesen.

Und die Drittwidertklage

2. Die Widerklage wird abgewiesen.  
3. Die Kosten des Rechtsstreits hat  
mit Ausnahme der außergewöhnlichen

✓ Kosten des Drittwidarbeklagten, welche die Beklagte zu tragen hat, der Kläger zu tragen.

#### 4. (erlassen)

Zudem ergibt folgender

Beschluss:

Der Streitwert wird auf  
✓ 310.000,00 € festgesetzt.

#### Tatbestand

Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen die Zwangsvollstreckung aus einer notariellen Urkunde. Die Beklagte macht widerklagend einen Rückzahlungsanspruch geltend.

Der Kläger und Drittwidarbeklagte sind Architekten. Die Beklagte ist die Ehefrau der Architekten Bruno Jung.

Mit Gesellschaftsvertrag vom 02.01.03 gründeten der Kläger, Drittwiderklagte und Herr B. Jung die moderne S. Bauen mit Müller, Jung & Partner GbR (nachfolgend: MJS GbR), welche ein Architekturbüro betreibt. In §3 I des Vertrags vereinbarten sie u.a. eine grundsätzliche Alleingeschäftsführungsbeugnis des Herrn B. Jung mit Ausnahme bestimmter Geschäfte, unter anderem Kreditaufnahme. Gemäß §3 II des Vertrags entspricht die Vertretungsmacht der Geschäftsführungsbeugnis. Wegen der Einzelheiten wird auf Anlage K5 verwiesen.

Die Beklagte und ihr Ehemann waren Alleingeschäftsführer einer Eigentümer-GbR, die Eigentümerin eines mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks in der Tannenstr. 25 in 21031 Hamburg ist. Die Beklagte bewohnt dieses Einfamilienhaus.

eine weitere  
Punktpause

Im Frühjahr 2010 nahm Herr B.  
Jung bei der Profi Hypothekenbank  
zur Finanzierung seiner Erblage  
in die MB GbR ein Darlehen  
in Höhe von 300.000 € auf.

Zur Sicherung des Darlehens botellte  
die verkannte Eigentümer-GbR  
an dem oben bezeichneten Grundstück  
der Bank eine Grandschuld und  
unterwarf sich in einer notariellen  
Urkunde wegen des Anspruchs der  
Profi Hypothekenbank aus der  
Grandschuld so sofortige Zwangs-  
vollstreckung in das Grundbesitztum in  
einer Weise, dass dies gegen den  
jeweiligen Eigentümer zulässig ist.

Mit Vertrag vom 18.05.2010 ver-  
einbarten der Kläger, Drittwidderbe-  
klagte, Herr B. Jung und die Beklagte  
eine Erfüllungs- bzw. Freistellungs-  
übernahme. Durch verpflichteten  
sich die Gesellschafter der MB GbR  
gegenüber der Zeugten, dass  
durch die Grandschuld der Profi

Hypothekenbank geleistete Darlehen  
in welchem Umfang rechtlich zuwidr-  
zu zahlen und allgemein für die  
ordnungsgemäße Erfüllung der  
Darlehensnehmerpflichten zu sorgen  
sowie die Befugte von jeglicher  
Inanspruchnahme durch die Bank  
aufgrund der Sicherungsgrundschuld  
freizuhalten und ggf. freizustellen.  
Wegen der Einzelheiten wird auf  
- Anlage K1 verwiesen.

Herr B. Jung zahlte das Darlehen  
nicht zurück. Im Juni 2012 erklärte  
die Profi Hypothekenbank die Kün-  
digung des Darlehens und des  
Grundschuld.

Am 14.09.2012 veräußerte und  
Übertrag Herr B. Jung seinen Anteil an  
der Eigentümer GbR an Herrn Do-  
minik Jung, was auch im Grund-  
buch eingetragen wurde.

Angesichts der drohenden Vollstreckung der Bank aus der Grundschuld kam es am 10.06.2014 im Beisein des Notars Weller zu einem Gespräch zwischen dem Kläger und der Beklagten.

Da klingt nach einer rechtlichen Folge, die hier nicht aufgenommen werden sollte.

In der Folge gab der Kläger in der streitigenständlichen notariellen Urkunde vom 16.06.2014 ein Schuldnerkenntnis in Höhe von 300.000 € gegenüber der Beklagten in der Weise ab, dass dieses die Forderung begründet soll, und erfuhr sich - wie auch die weiteren Gesamtschuldner, der Drittwidtbewerber und Herr B. Jung - der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der Urkunde in sein gesamtes Vermögen. Dabei waren sich alle Beteiligten darüber einig, dass das Schuldnerkenntnis wegen der Erfüllungs- bzw. Freistellungsübernahme vom 18.05.2010 abgelenkt wird. Wegen der Einzelheiten wird auf Anlage KZ verwiesen.

Im Zeitraum von Juli bis Dezember 2014 zahlte der Drittwiddebeklagte unter Angabe des zwecks „Schuldenanerkenntnis vom 16.6.2014“ insgesamt 6.000 € an die Beklagte.

Im Jahr 2015 zahlte Herr D. Jung einen Betrag von 300.000 € an die Prof Hypothekenbank auf die Grundschild. Daraufhin wurde er als Inhaber des Grundschild im Grundbuch eingetragen.

Mit anwältlichem Schreiben vom 1.11.2016 drohte die Beklagte dem Kläger die Zwangsvollstreckung als der notariellen Urkunde an. Die Beklagte ist im Besitz einer vollstreckbaren Ausfertigung.

Im Schreiben vom 07.11.2016 erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten die Anfechtung des Schuldenanerkenntnisses wegen anglistiger Täuschung und

berief sich auf falsche Angaben beim  
Gespräch am 10.06.2014.

Der Kläger behauptet, die Beklagte  
habe ihm beim Gespräch am 10.6.14  
ausdrücklich erklärt, dass sie eine  
Schuldenkenntnis nur zum Zeit-  
gewinn benötige, daraus aber nie  
gegen ihn vorgehen wolle. Er meint,  
die Zwangsvollstreckung sei wegen  
der Anrechnung und des inzwischen  
erfolgten Wegfalls der Forderung der  
Prof. Hypothekenbank unzulässig.  
Hilfsweise begründet der Kläger die  
~~Zwangsvollstreckung~~ Unzulässigkeit der Zwangs-  
vollstreckung mit der Zahlung des  
Drittwidertellerten.

Der Kläger beantragt,

1. die Zwangsvollstreckung  
aus der Urkunde des  
Notars Dr. Hermann Baes  
(UR-Nr. 387/14) vom 26.4  
für unzulässig zu  
erklären,

2. die Beklagte zu  
verurteilen, die ihr er-  
füllte völstetbare Aus-  
fertigung der im Antrag  
zu 1. gezeichneten notar-  
riellen Urkunde an ~~dem~~  
ihm herauszugeben.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die Abgabe des Schadens-  
erkenntnisses sei von ihr ausdrücklich  
als Alternative zu einem gerichtlichen  
Verfahren wegen der Erfüllungs- bzw.  
Freistellungsübernahme dargestellt worden.  
Das Grundstück sei weiterhin belastet  
und es sei mit einer Weiterber-  
tragung der Grundschuld durch Herrn  
D. Juy an eine Bank zu rechnen.

Da, ist eine  
Reaktion auf

Widerklagend macht die Beklagte  
einen Rückzahlungsanspruch gegen  
den Kläger und Drittwiderklagten  
als Gesellschafter der MBS GbR  
gefordert.

Herr B. Jung hatte ein Guthaben von 10.000 € auf einem Spar-Konto bei der Extra-Spar-Bank. Dieses trat er am 02.07.2012 an die Beflagte ab, ohne dies der MBS GbR oder ihren Gesellschaftern und der Bank anzeigen.

Mit Zustimmung der Beflagten überwies Herr B. Jung den Betrag an die MBS GbR am 10.09.2012.

Am 11.09.2012 erklärte Herr B. Jung den Beflagten im Namen der MBS GbR, dass sich die MBS GbR zur Rückzahlung des Betrages verpflichtet. Wegen der Einzelheiten wird auf Anlage B1 verwiesen.

Die Beflagte meint, es liege auf der Hand, dass sie das Geld der MBS GbR nicht dauerhaft zur Verfügung stellen wollte.

Sie beantragt,

den Kläger und Dritt-  
widmung als Gesamt-  
schuldner zu vereinigen,  
an sie 10.000,- netzt  
fringen in Höhe von 5  
Prozentpunkten über dem  
jeweiligen Basiszinssatz  
seit Rechtshängigkeit der  
Widmung zu zahlen.

Der Kläger und die Drittwidmung  
möge beantragen,

die Widmung abzu-  
weisen.

Sie sind der Ansicht, die Drittwidmung sei unzulässig. Die Erklärung vom 11.09.2012 könne sie nicht bejahen, da Herr B. Jung ohne Vertretungsmacht gehandelt habe. Bereicherungsrechtliche Ansprüche würden mangels Bekanntmachung der Abtretung ausscheiden.

In der mündlichen Verhandlung vom  
23.03.2017 sind die Klage und  
die Beklagte angehört worden. Das  
Gericht hat Beweis erheben durch  
Vernehmung des Zeugen Weller.  
Wegen des Ergebnisses der Anhörung  
und der Beweisaufnahme wird  
auf das Sitzungsprotokoll vom  
23.03.2017 verwiesen.

✓

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, hat in der  
Sache aber nur teilweise Erfolg.  
Die Widerklage ist zwar zulässig,  
aber in der Sache ohne Erfolg.

✓

I. Die Klage ist zulässig, aber  
nur in dem aus dem Tenor ersicht-  
lichen Umfang begründet.

1. Die Klage ist zulässig.

a) Der Klageantrag zu 1. ist d's

Vollstreckungsbewehrklage gem. §§ 767 I  
794 I Nr. 5, 795 S. 1 ZPO zulässig.

Insbesondere stellt die Vollstreckungsbewehrklage hier den statthaften Rechtsbehelf vor dem zuständigen Gericht mit dem erforderlichen Rechtschutzbedürfnis dar.

a) Die Vollstreckungsbewehrklage ist gem. §§ 767 I, 795 S. 1 ZPO statthaft, weil der Kläger anteidi-rechtliche Einwendungen gegen einen titulierten Anspruch geltend macht.

Es liegt ein Zwangsvollstreckungsfall nach § 794 I Nr. 5 ZPO, da sich der Kläger in der notariellen Urkunde vom 16.06.2024 der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

Der Kläger macht auch Einwendungen gegen den titulierten Zahlungsanspruch aus dem abstrakten Schuldnerentzugs nach § 78 I BGB geltend. Er beruft sich nämlich auf das Erlöschen des Anspruchs durch Anfechtung

zum §142 I BGB sowie auf die Trennidigkeit jeden Geltendmachung nach §242 BGB, da die dem Schuldnerkenntni; zugrundeliegende durch die Erfüllungs- und Fälligkeitsübernahme vom 18.05.2020 geäußerte Forderung der Profi Hypothekenbank erloschen sei.

Zudem hat der Kläger mit Schriftsatz vom 28.12.2016 auch die Zahlung durch den Dritt widerbeklagten und damit Erfüllung geltend gemacht. Die darin liegende Klagean (§362 I BGB) gerät im Sinne des §263 ZPO ~~je~~ jedoch falls das halb zulässig, weil die Beklagte sich in der mündlichen Verhandlung pflichtlos eingeklauen hat (§267 ZPO).

bb) Das Landgericht Hamburg ist für die Vollstreckungsabwehrklage zuständig. Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts folgt streitwert abhängig aus §1 ZPO vom §§ 23 Nr. 7, 71 I BGB, weil der Streitwert nach §3 ZPO

300.000 € verfügt und damit 5.000 € übersteigt. Die zulässige Zuständigkeit folgt aus §§ 295 S. 1, 797 II 1 Nr. 2, 802 ZS ihm § 7 BGB und ist ausschließlich. Denn der Kläger hat als Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand des Wohnsitzes beim Landgericht Hamburg.

1797 E 270

c) Der Kläger hat auch das für die Vollstreckungsbewohntklage erforderliche Rechtsschutzbefreiung. Dieses liegt vor, wenn die Zwangsvollstreckung droht oder begonnen hat und noch nicht beendet ist. So liegt der Fall hier. Denn die Beklagte besitzt eine vollstehbare Ausfertigung der notariellen Urkunde und hat die Zwangsvollstreckung angestellt.

b) Der Klageantrag zu 2. ist d's sogenannte Titelherausgabeklage zulässig.

a) Statthaft ist die Leistungs-klage. Um aber die Gefahr direkt

Entscheidungen und eine Umkehrung der Voraussetzungen des § 767 II, II 260 zu verhindern, ist einschränkend erforderlich, dass die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung rechtkräftig festgestellt wird und zeitig ist oder zumindest gleichzeitig geltend gemacht wird. Letzteres ist hier gegeben, da der Kläger zugleich Vollstreckungsabwehrklage gem. § 767 I 260 erhoben hat.

bb) Das Landgericht ist auch für diesen Antrag zuständig. Das folgt entweder schon aus einer Annexzuständigkeit hinsicht Zusammenhang mit der Vollstreckungsabwehrklage oder zumindest aus dem allgemeinen Gerichtsstand der zuletzt beim Landgericht Hamburg gem. ff 12, 13 BGB.

cc) Der Kläger hat auch ein Rechtsschutzbedürfnis, neben der Vollstreckungsabwehrklage auch die Herausgabe der vollstreckbaren

Titelausfertigung zu verlangen. Denn während die erfolgreiche ~~ZPO~~ Vollstreckungsbeweisklage gem §775 Nr. 1 ZPO nur zur Einstellung der Zwangsvollstreckung führt, kann der Kläger durch die begeherte Herausgabe auch eine missbräuchliche Verwendung der vollstreckbaren Titelausfertigung verhindern.

c) Der Kläger kann beide Anträge gem §260 ZPO im Wege der objektiven Klagehaftung in einer Klage verbinden. Denn sie richten sich gegen dieselbe Zeigte, dasselbe Gericht ist zuständig, dieselbe Prozeßart zulässig und es besteht kein Verjährungsverbot.

2. Die Vollstreckungsbeweisklage ist nur teilweise begründet. Die Zwangsvollstreckung aus der streitgegenständlichen Urkunde ist nämlich nur wegen eines Betrags in Höhe von 6000 € mitverfügbar.

Eine Vollstrafsabschweifklage ist begründet, wenn die Parteien sachbefugt sind und der Kläger erfordert nicht präzidierte Einwendungen gegen den titulierte Anspruch geltend macht. Dies ist hier nur zu einem geringen Teil der Fall.

Die Parteien sind sachbefugt, da der Kläger in der streitgegenständlichen Urkunde als Zwangsvollstreckungsschuldner und die Beklagte als -gläubigerin benannt sind.

Ein etwaige Praktikation von Einwendungen ist hier von vorneherein ausgeschlossen, weil die Vorschrift des § 787 II ZPO gem. §§ 795 S. 1, 797 IV ZPO auf notarielle Urkunden nicht anwendbar ist.

Der Kläger macht aber nur zu einem geringen Teil materiell-rechtliche Einwendungen gegen den titulierte Anspruch erfordert. Mit seinem Hauptvorbringen zur Anfech-

tung (a.) und dem Wegfall der Forderung (b.) dringt er nicht durch, wohin sein Hilfsverbringen zur Erfüllung (c.) begründet ist.

a) Der Zahlungsanspruch des Beklagten aus dem abstrakten Schuldanspruch nach gem. § 78 I BGB ist nicht gem. § 142 I BGB durch Anfechtung des Klägers erloschen. Ein anfechtbares Rechtsgeschäft ist bei Anfechtung gem. § 142 I BGB als von Anfang an nichtig anzusehen. Daraus fehlt es hier, weil das Schuldnerkenntnis mangels Anfechtungsgrunds nicht anfechtbar ist. Die vom Kläger mit Schreiben vom 7.11.2016 erklärte Anfechtung ging ins Leere. Daraus geht das Gericht nach der Beweisaufnahme aus.

Als diejenige Partei, die sich auf die Rechtsfolge der Anfechtung beruft, trägt der Kläger für das hier streitige Vorliegen eines

Anfechtungsgrund, die Schlußlast.

Den Zweck für ~~die~~ einzige im  
Betracht kommende arglistige Täuschung  
nach § 123 I VwG 1 BGB hat er  
nicht erfolgreich geführt.

Nach dieser Vorschrift ist eine ~~der~~  
Willenserklärung anfechtbar, wenn  
denn Abgabe durch ~~die~~ arglistige  
Täuschung bestimmt worden ist.  
Eine Täuschung meint das Vorstellen  
von Tatsachen, wozu auch Zustände  
der Gedankenwelt wie Absichten als  
"innere Tatsachen" gehören. Damit  
ist auch die Absicht der Beflädigten,  
das Schuldkenntnis nicht gegen  
den Käufer zu verwenden und aus  
der Urkunde zu vollstrecken, als  
innere Tatsache davon unfeist.

Hier kann offen bleiben, ob nach  
dem Wagnerischen Vertrag zu dieser  
Absicht die Nichtigkeit des abtrünnigen  
Schuldkenntnisses unabhängig von  
einer Anfechtung wegen Schein-  
geschäfts gem. § 117 I BGB

begründet wäre. Denn jedenfalls ist es dem Kläger nicht gelungen, diese von der Beklagten ihm gegenüber geäußerte Absicht zu beweisen.

Ein Beweis ist nach § 286 I ZPO geführt, wenn die Tatsache zur Überzeugung des Gerichts mit einer solchen Gewissheit feststeht, die Zweifeln Schweren gebietet. Das ist hier nicht der Fall.

Die vom Kläger allein zum Beweis angebotene Aussage des Zeugen Weller war nämlich unzureichend. Der Zeuge hat ausgesagt, er habe das relevante Gespräch zwischen dem Kläger und den Eltern am 10.06.2014 nur in Teilen mitbekommen. Er könne sich nicht daran erinnern, ob die Beklagte versichert habe, die notorische Erwähnung nicht gegenüber dem Kläger vorwenden zu wollen.

Vor diesem Hintergrund vermachte das Gericht nicht zu entscheiden, welchem Vortrag die Parteien die größere Überzeugung zuliegen. Dass

die Beklagte das abstrakte Schuldan-  
spruchsnachweis ausdrücklich nur zweier  
Zeitgewinne forderte ist ebenso mög-  
lich wie dessen Abgabe zur Ver-  
meidung eines gerichtlichen Rechtsstreits.  
Beide Möglichkeiten sind gleichsam  
plausibel und nachvollziehbar.

Folge dieser sogenannten non liquet-  
Konstellation ist eine Entscheidung  
nach der Beweislast, welche WO  
zulasten des Klägers geht.

b) Der Zwangs vollstreckung der Beklagten  
wegen ihres Zahlungsanspruchs aus dem  
abstrakten Schuldanspruch steht  
auch bei einer Einrede der Trennbar-  
keit gem. § 242 ZGB des Klägers  
entgegen. Diese sog. dolo-agit-Einre-  
de greift hier nicht, weil sich die Beklagte  
mit der Geltendmachung ihres Zah-  
lungsanspruchs nicht widersprüchlich  
verhält.

520  
182130

Das abstrakte Schuldnerkenntnis begündet, wie von Kläger ausdrücklich erklärt, eine selbstständige Verpflichtung (§ 781 BGB), die als Sicherheit nicht akzessorisch ist. Vielmehr stellt § 85 einen abstrakten Vertrag dar, aus dem der Gläubiger - hier die Belegte - grundsätzlich ohne Rücksicht auf das zugrundeliegende Geschäft Erfüllung verlangen kann.

Das Schuldnerkenntnis hat aber das zugrundeliegende Grundgeschäft als Rechtsgrund und ist damit unter Umständen nach §§ 872 ff. BGB kündbar.

In diesem Fall muss es zweckgebunden werden (§ 818 I BGB). Vor diesem Hintergrund ist eine Kündigung gem § 242 BGB berechtigt, wenn dem Zahlungsanspruch des Gläubigers ein Rückgewähranspruch des Schuldners entgegensteht.

Dies ist hier aber nicht der Fall.  
Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rückgewähr des abstrakten Schuldnerkenntnisses. Ein

solcher folgt insbesondere nicht aus §812 I 2 Alt. 7 BGB.

Nach dieser Vorschrift ist zur Herausgabe verpflichtet, wer durch die Leistung eines anderen etwas erlangt, wenn der rechtliche Grund später wegfällt. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

Die Beklagte hat etwas im Sinne eines vermögenswesentlichen Erfolgs erlangt, nämlich den titulären Zahlungsanspruch gegen den Kläger aus §781 BGB. Dies geschah auch durch Leistungen des Klägers, d.h. seine bewusste und zweckgerichtete Mehrung des Vermögens der Zeldauer. Denn darunter fällt auch die vertragliche Anstrengung eines Schuldverhältnisses (§812 II BGB).

Der diesem zugrundeliegende Rechtsgrund ist aber nicht wegfallen, sondern besteht trotz Zahlung des Herrn D. Jung auf die Grundschild fort.

Rechtsgrund für die Eingang der Zahlungspflicht des Klägers ist nämlich unstrittig die Erfüllungs- bzw. Freistellungsberenahme vom 18.05.2010, welche für alle Beteiligten Anlass der Schildanerkenntnis war. Diese begründet aber trotz Zahlung des Herrn D. Jung weiterhin Ansprüche der Befragten.

Neben der Freihaltung der Zeugarten von der Inanspruchnahme der Bank wegen der Grundschild hat diese nämlich auch die Pflicht des Klägers gegenüber den Befragten zum Gegenstand, die Darlehensvertraglichen Pflichten zu erfüllen. Hierzu gehört die Rückzahlung des Darlehensbetrags nach §488 II BGB.

Dieser Rückzahlungsanspruch besteht weiter. Dabei kann hier offen bleiben, ob Herr D. Jung gem. §268 I + 3GGB ablösungsberechtigt war und durch die Zahlung auf die Grundschild den Rückzahlungsanspruch nach §(268 III + 412 BGB) erwart.

Andernfalls hätte die Eigentümer-GmbH als Sicherungsebene einen sicherungsvertraglichen Anspruch gegen die Profi Hypothekenbank auf Abtretung des Darlehensvertraglichen Rückzahlungsanspruchs. Mängel von Herrn D.-Jung erklärte sog. „doppelter“ Befriedigung ist der Rückzahlungsanspruch aus § 488 I 2 BGB jedenfalls nicht erloschen.

- c) Der Zahlungsanspruch der Beklagten gegen den Kläger aus § 787 BGB ist aber in Höhe von 6.000 € durch Erfüllung gem § 362 I BGB erloschen. Hierauf verzichtete das Schultusshöflich, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewillt wird. Dies ist hier durch die Zahlung des Drittwidertklagten, welche auch zugunsten des gesamtschuldnerisch haftenden Käfers wirkt (§§ 421, 422 I BGB), geschehen.

3. Der auf Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung gerichtete Antrag ist vor diesem Hintergrund unbegründet. Der Kläger hat keinen Herausgabeanspruch, insbesondere nicht aus § 571 BGB analog.

In entsprechender Anwendung des § 571 BGB kann ein Zwangs-vollstreckungsbefehl nur die Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung des Titels nämlich nur dann verlangen, wenn die Vollstreckung aus ihm insgesamt erlaubt ist. Dies ist hier nicht der Fall.

II. Die Widerklage ist zulässig, aber nicht begründet.

1. Die Widerklage der Zeichner ist sowohl gegen den Kläger als auch gegen den Drittwiderbeteiligten zulässig.

a) Die Widerklage gegen den Kläger ist zulässig. Insbesondere liegen die Voraussetzungen der Parteidienstabilität und des anhängigen Rechtsstreits vor. Das Landgericht Hamburg ist auch für die Widerklage zuständig. Auch hier folgt die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts entweder streitwertabhängig aus § 200 iVm §§ 23 Nr. 2, 71 I EVG oder aus deren Zuständigkeit für die Klage. Die juristische Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg ist gegeben, weil der Kläger wie gezeigt in dessen Bezirk seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§§ 12, 13 EPO).

Ob die aus § 33 §PO <sup>herzuleitende</sup> darüber hinaus geforderte Konnexität, also eines rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhangs mit der Klage, gegeben ist, kann hier offenbleiben.

Denn ihr ~~etwaiges~~ etwaiges Fehlen wäre jedenfalls geahndet da ~~da~~ es nicht in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht wurde (§ 295 I §PO).

b) Die Widerklage ist auch gegen den Drittwidertilagten als sog. streitgenössische Drittwidertilage zulässig.

Insbesondere ist das Landgericht Hamburg auch für die gegen den Drittwidertilagten gerichtete Klage zuständig. Dem Drittwidertilagten hat seinen Wohnsitz und damit seinen allgemeinen Gerichtsstand nach §§ 12, 13 ZPO im Bezirk des Landgerichts Hamburg.

Die Beklagte kann ihre Widerklage auch gegen den Kläger und den Drittwidertilagten gemeinsam erheben, da sie gem. § 59 Var. 2, 3 ZPO alle Streitgenossen sind. Sie werden nämlich aus demselben tatsächlichen und rechtlichen Grund in Anspruch genommen, jeweils nämlich als Gesellschafter wegen des der AG überlassenen Betriebs.

Auch die in der Drittwidertklage liegende Parteiweiterung ist ~~nicht~~ in entsprechender Anwendung des § 263 BGB zulässig. Zumindest ist sie nützlich sachdienlich, weil durch sie in prozessökonomischer Weise ein never gebliebener Rechtsstreit gegen den Drittwidertklagten vermieden wird.

2. In der Sache hat die Widertklage aber keinen Erfolg. Da geltend gemachte Rückzahlungsanspruch steht der Beklagten aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

a) Insbesondere hat die Beklagte gegen den Kläger und Drittwidertklagten keinen Darlehensvertraglichen Rückzahlungsanspruch des § 488 I 2 BGB iVm § 128 S. 1 HGB analog.

Aus der von Herrn B. Jung für die AG Gblr abgegebene Er-

Wörung kann die Beteiligte keine  
vertraglichen Ansprüche gegen die  
MB-GbR erheben, weil hier B.  
Jug ohne Vertretungsmacht und  
damit als folsos procurator han-  
delt (§ 177 I BGB).

Die Alleinvertretungsmacht des Herrn B.  
Jug als Gesellschafter war hier  
nämlich ausnahmsweise aufgrund  
eines außergewöhnlichen Geschäfts  
im Sinne des § 3 I des Gesell-  
schaftsvertrags ausgeschlossen. Es  
bedurfte für eine wichtige Ver-  
tretung der MB-GbR der Zustimmung  
der anderen Gesellschafter, was an  
es hier fehlt.

Die genaue rechtliche Einordnung  
ist am 11.09.10 12 als Annahme  
eines Darlehensvertrags oder Abgabe  
eines Schadensvertrages kann  
hier auf sich berufen. Denn die  
in § 3 I aufgelisteten Geschäfte  
sind nicht formaljuristisch zu  
verstehen, sondern ihrem Sinn und

Zweck nach auszulegen. Dabei soll § 3 I (g) bei verständiger Auslegung gerade verhindern, dass ein Gesellschafter ~~die~~ eigenmächtig Zahlungspflichten der GbR aufgrund einer Kapitalerhöhung begründet.

Darum handelt es sich der Sache nach abss bei der Erklärung vom 11.09.2012. Denn diese stützt die Zahlungspflicht der GbR gerade auf den von der Beklagten erhaltenen Betrag.

b) Die Beklagte kann einen Rechtszahlungsanspruch auch nicht auf die Leistungskonkurrenz gem.

§ 812 I 1 Alt. 1 BGB stützen.

Hier nach ist zur Haftung verpflichtet wer durch die Leistung eines anderen etwas ohne rechtlichen Grund handelt. Dies ist hier nicht gegeben. Die Beklagte ist nicht aktiv legitimiert, da sie nicht als Leistende gilt.

Es leistet diejenige Person, die das  
Vermögen eines anderen bewusst +  
und zweckgerichtet nutzt. Diese  
Person ist vorrangig nach der Zuwe-  
isungsmögl. der Beteiligten zu be-  
stimmen. Daraus lässt sich hier  
aber noch keine konkrete Person  
~~aus~~ entnehmen, weil die Zeichnung  
an die M&B GbR wegen der  
schlechten Wirtschaftslage erfolgte,  
ohne dass sich hierzu schon eine  
leistende Person ergibt.

Damit ist subdidiar ~~auch~~ <sup>auf</sup> dem  
Empfängerhorizont des Leistungs-  
empfängers abzurütteln. Dies ist  
hier vorzugsweise, weil der Empfänger  
dahingehend schutzwürdig ist, als  
dass ihm der Inhaber etwaiger  
Rückforderungsansprüche klar sein  
muss. Volligend wurde der Betrag  
aber von einem Konto des Herrn B.  
Jung und nicht der Beteiligten überwiesen.  
Die Person der Beteiligten als Leistende  
war für die M&B GbR nicht erkenn-  
bar, weil die Abtretung nicht offen-  
gelegt wurde.

III. Die Kostenentscheidung beruft auf  
§§ 91 I 1, 92 II Nr. 1 ZPO.

+ Pauschal

IV. Die Streitwertfestsetzung ergibt  
nach § 45 I 1 GG. Dazu sind  
die Streitwerte für Klage und  
Widerklage zu addieren, da sie nicht  
derselben Gegenstand im Sinne des  
§ 45 I 3 GG haben. Der Klageantrag  
zu z. bleibt als Annexforderung  
und die Zinsforderung als Neben-  
forderung (§ 43 GG) unberücksichtigt.

(Unterschrift)

Rott Robin und Tenor sind weitgehend  
Ordnung. Die Drittaktklopfen hätte auch aus-  
drücklicher abgrenzen werden sollen.

Der Totklang ist gelungen (wegen einer Einzel-  
heit zu viele da auf der Pausenzeit).

Die Aufteilung der Totklangnoten in kleine ~~und~~ und  
große Klopfen war nicht erforderlich.

Auch die Entfernungswinde kann  
überzeugen.

pt (15?)

Karl, 20.02.2022